

empfiehlt sich deshalb die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments. Hierdurch kann der Zugriff der Sozialleistungsträger auf den Nachlass verhindert werden. Zentrale Elemente des Behindertentestamentes sind die Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben und die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Da die Regelungen, die im Einzelnen zu treffen sind, sehr kompliziert sind, sollten Eltern sich hierzu in jedem Fall anwaltlich beraten lassen.

▼ Weiterführende Literatur
bvkm (Hrsg.):

- Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung (Stand: 2025)
- Der Erbfall – Was ist zu tun? (Neuaufgabe erscheint voraussichtlich 2025)

U. Checkliste

Die nachfolgende Checkliste soll Eltern von Kindern mit Behinderung dabei unterstützen, an einige besonders wichtige Dinge bei oder vor Eintritt der Volljährigkeit ihres behinderten Kindes zu denken. Weitere Einzelheiten zu den genannten Punkten können Sie in den jeweiligen Kapiteln des vorliegenden Ratgebers nachlesen.

1. Rechtliche Betreuung oder Vorsorgevollmacht

- ☐ **Prüfen, ob ab dem 18. Lebensjahr rechtliche Betreuung erforderlich ist**
 - Voraussetzung: Unterstützung bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheit ist erforderlich.
 - BEACHTEN: Recht der Eltern, ihr Kind zu vertreten, endet mit dem 18. Lebensjahr!
 - TIPP: Ein Betreuer kann auch bereits für einen 17-jährigen bestellt werden. Die Betreuung wird dann ab Volljährigkeit wirksam.
 - Zuständig: Amtsgericht am Wohnsitz des Betreuten

- ❑ **Alternative: Kind erteilt bei Volljährigkeit Vorsorgevollmacht**
- BEACHTEN: Hierfür ist Geschäftsfähigkeit erforderlich.
- TIPP: An Vorsorgevollmacht in Leichter Sprache denken!

2. Einrichtung eines eigenen Kontos für das Kind

- ❑ **Erforderlich, bei rechtlicher Betreuung in Vermögensangelegenheiten**
 - BEACHTEN: Rechtlicher Betreuer muss eigenes Geld vom Geld des Betreuten getrennt halten (Trennungsgebot).
 - Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos durchzuführen.
 - TIPP: Belege und Kontoauszüge gut aufbewahren!
-
- ❑ **Empfehlenswert auch bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe**
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte auf eigenes Konto des Kindes gezahlt werden.
 - BEACHTEN: Bei Bezug von Grundsicherung darf das Vermögen des Kindes maximal 10.000 Euro betragen!

3. Lebensunterhalt

- ❑ **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen**
 - Voraussetzung: Dauerhafte volle Erwerbsminderung.
 - Antragstellung in dem Monat, in dem Volljährigkeit eintritt.
 - TIPP: Diese Leistung wird auch gezahlt, wenn das Kind noch bei den Eltern lebt!
 - Zuständig: Sozialamt
-
- ❑ **Behindertentestament errichten**
 - BEACHTEN: Erbschaften sind Vermögen und müssen verbraucht werden, bevor wieder ein Anspruch auf Grundsicherung besteht

- TIPP: Materieller Nutzen aus einer Erbschaft ist für ein grundsicherungsberechtigtes Kind mit Behinderung nur mit Hilfe eines Behindertentestaments möglich.

4. Schwerbehindertenausweis

- ☐ **Mögliche Aberkennung des Merkmals H beachten**
- Erfolgt insbesondere häufig bei geistiger Behinderung und GdB unter 100.
- TIPP: In diesem Fall rechtzeitig ärztliches Gutachten über unveränderten Fortbestand des Hilfebedarfs einholen!

5. Kindergeld

- ☐ **Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus beantragen**
- Voraussetzung: Wenn die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Zuständig: Familienkasse

6. Steuervorteile

- ☐ **In der Steuererklärung der Eltern Steuervorteile des Kindes geltend machen**
- BEACHT: Behinderten-Pauschbetrag des Kindes ist nur dann auf Eltern übertragbar, wenn die Eltern weiterhin Kindergeld für das Kind beziehen.
- Zuständig: Finanzamt

7. Krankenversicherung

- ☐ **Versicherungsschutz prüfen**
- Familienversicherung kann fortbestehen, wenn die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Bei Werkstattbeschäftigung endet die Familienversicherung und es besteht eigene Versicherungspflicht.

☐ **Befreiung von Zuzahlungen**

- Volljährige Menschen müssen grundsätzlich Zuzahlungen leisten.
- Befreiung von den Zuzahlungen ist möglich, wenn die Belastungsgrenze überschritten wird.
- Bei Grundsicherungsberechtigten, die chronisch krank sind, liegt die Grenze bei 67,56 Euro, bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten bei 135,12 Euro (Stand: 2025).

☐ **Bestimmte Leistungen für Eltern werden bei Volljährigkeit des Kindes weiterhin gewährt**

- Haushaltshilfe
- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
- Krankengeld bei Begleitung im Krankenhaus

8. Pflegeversicherung

☐ **Ab Volljährigkeit gelten keine Besonderheiten in Bezug auf die Leistungen**

- BEACHT: Seit 1. Juli 2025 gibt es einen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 Euro, der flexibel für beide Leistungsarten einsetzbar ist.
- TIPP: Bewohner besonderer Wohnformen, die am Wochenende zu Besuch bei den Eltern sind, erhalten für jeden Tag der häuslichen Pflege 1/30 des jeweiligen Pflegegeldes.

9. Eingliederungshilfe

☐ **Ab Volljährigkeit gelten keine Besonderheiten in Bezug auf die Leistungen**

- BEACHT: Auch volljährige Menschen mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern leben, können Anspruch auf Eingliederungshilfe haben (z.B. Assistenz zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft).
- TIPP: Eltern von volljährigen Menschen mit Behinderung müssen keinen Kostenbeitrag für die Eingliederungshilfe leisten.